



Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein vom 03.12.2015, mit der eine Kanalanschlussgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes (IBG 2015), LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Puch bei Hallein (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige (Interessenten) sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwässer unmittelbar oder mittelbar in die gemeindeeigenen Anlagen einleiten, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 540,--.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei Saunen, Fitnessräumen und dergleichen entsprechen je 50 m² einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 - Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind);
 - Garagen, Tiefgaragen, überdachte PKW-Abstellplätze;
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke oder öffentliche Zwecke nutzbar ausgestattet sind);
 - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume;
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind;
 - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen;
 - Bei gewerblichen Flächen Sozialräume, WC Anlagen, Vorräume und Personalräume.
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen.
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
- in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden können sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung finden je 6,5 Zusatzbetten

ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- Privatzimmervermietung: 1,3 Gästebetten
- Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen und dergleichen in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit 50 m²
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime 1,1 Betten
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 5 Beschäftigte
- Öffentliche WC Anlagen 1 WC bzw. Pissoir

- (8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 - 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:

- Abwassermenge 150 l pro Tag oder
- BSB5 60 g pro Tag oder
- CSB 120 g pro Tag oder
- N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
- P (Phosphor) 1,8 g pro Tag

- (9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen und dergleichen) ist zu ermitteln.

- Dachflächen, Asphalt- und Betonflächen 100 m² / 1Bemessungseinheit
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m² / 1Bemessungseinheit
- Grünflächen 500 m² / 1Bemessungseinheit

- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.
3. Wurde gemäß § 13a Anliegerleistungsgesetz (LGBl Nr 77/1976 idGF.) für ein noch unbebautes Grundstück eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr gemeindeeigener Abwasseranlagen geleistet, ist die seinerzeit geleistete Anschlussgebühren-Vorauszahlung in voller Höhe von der gemäß § 2 zu ermittelnden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5 Umsatzsteuer

Zu den Anschlussgebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelte Anschlussgebühr kann von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

04/12/2015

Für die Gemeindevertretung
Helmut Klose (eh) / Bürgermeister



	GEMEINDE PUCH bei Hallein
angeschlagen	04.12.2015
abgenommen	21.12.2015
Zeichen	BK/TS